

**Antrag auf begleitetes Fahren ab 17 Jahre
(BF-17) für die Klassen B und BE**

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Der Oberbürgermeister
- als allgemeine Ordnungsbehörde -

Antragstellerin bzw. Antragsteller (erforderliches Mindestalter zur Antragstellung: 16 ½ Jahre)

Geburtsdatum	Geburtsort
Nachname	Vornamen (sämtliche)
Postleitzahl, Wohnort	Straße und Hausnummer

Beantragt werden folgende Fahrerlaubnisklassen: B, BE

Als Begleitperson bzw. Begleitpersonen benenne ich (**pro Begleitperson** habe ich ein Beiblatt beigelegt)

Name, Vorname 1.	Name, Vorname 2.
Name, Vorname 3.	Name, Vorname 4.

Ich bestätige, dass körperliche oder geistige Erkrankungen/Behinderungen nicht vorliegen. Ich versichere darüber hinaus, dass ich weder drogen-, alkohol- oder arzneimittelabhängig noch Konsument anderer Rauschmittel bin.
Ich erkläre, dass ich nicht im Besitz einer weiteren EU- oder EWR-Fahrerlaubnis bin.

Fahrschule	
grds. zuständige TÜV-Prüfstelle: Darmstadt	Ist ein abweichender Prüfort erforderlich? (wenn ja, detaillierte Begründung als Anlage erforderlich) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Prüfung soll erfolgen in

Einverständniserklärung:

1. Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben.
2. Ich bin darüber informiert, dass mein Antrag nur bearbeitet werden kann, wenn er der Fahrerlaubnisbehörde tatsächlich vollständig übermittelt wurde.
3. Mit meiner Unterschrift bestätige ich die postalische Zustellung einer Rechnung in Höhe der jeweils fälligen Verwaltungsgebühr über die obengenannte Anschrift. Ich erkläre mich gem. § 2 GebOSt zur Übernahme der anfallenden Auslagen für die Zustellung des fertiggestellten Führerscheins (Direktversand) bereit.
4. Grundsätzlich ist dieser Antrag ab Antragstellung 12 Monate gültig. Die Jahresfrist beginnt mit Erteilung des Prüfauftrages. Sollte ich nicht innerhalb dieser Frist meine theoretische Fahrprüfung erfolgreich abgelegt haben bzw. meine praktische Fahrprüfung im Folgejahr nach Bestehen der theoretischen Prüfung ablegen, so betrachte ich meinen Antrag als erledigt. Mir ist bekannt, dass die gezahlte Antragsgebühr nach Ablauf des Antrages nicht erstattet wird.



5. Hiermit stimme ich der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten für den im Hinweisblatt zum Datenschutz niedergeschriebenen Zweck der Verarbeitung zu. Das Hinweisblatt zum Datenschutz können Sie unter www.darmstadt.de/fuehrerschein einsehen.

Darmstadt, den

Unterschrift



**Bitte unterschreiben Sie auch in diesem Feld.
Dies ist die Unterschrift, die auf Ihrem
späteren Führerschein zu sehen ist.**



Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters

Gesetzliche Vertreterin bzw. gesetzlicher Vertreter

Name, Vorname

Geburtsdatum

Ich bin damit einverstanden, dass die oben genannte Person (Antragstellerin bzw. Antragsteller) am „Begleiteten Fahren ab 17“ teilnimmt. Mit den benannten Begleitpersonen bin ich ebenfalls einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift der gesetzlichen Vertreterin
bzw. des gesetzlichen Vertreters

Bitte fügen Sie Ihrem Antrag unbedingt folgende Unterlagen bei:

1. Kopie Ihres gültigen Personalausweises oder Reisepasses
2. bei Nicht-EU Bürgern:
zusätzlich Kopie des Aufenthaltstitels bzw. Kopie der Fiktionsbescheinigung
3. Erste-Hilfe-Nachweis im Original
4. Nachweis über einen bestandenen Sehtest (Optiker oder Augenarzt) – im Original und nicht älter als zwei Jahre
5. aktuelles biometrisches Lichtbild
6. Beiblatt der benannten Begleitperson/en (Achtung: je 1 Beiblatt pro Begleitperson erforderlich!)
7. Kopie des Personalausweises oder Reisepasses jeder Begleitperson
8. Kopie des Führerscheins (Vorder- und Rückseite jeder Begleitperson)

Über die fällige Verwaltungsgebühr (**zurzeit 57,40 Euro zzgl. 8,40 Euro je Begleitperson**) geht Ihnen in den nächsten Wochen durch die Finanzverwaltung der Stadt Darmstadt eine Rechnung zu.

Alle weiteren Informationen finden Sie auf
www.darmstadt.de/fuehrerschein oder www.darmstadt.de/drivinglicence.

Sie haben weitere Fragen?
Dann kontaktieren Sie uns über die **Behördennummer 115**.

Beiblatt für eine Begleitperson
(zum Antrag auf Teilnahme „Begleitetes Fahren ab 17“)

Antragstellerin bzw. Antragsteller

Name, Vorname

Geburtsdatum

Begleitperson (bitte Kopie Personalausweis oder Reisepass beifügen)

Name, Vorname

Geburtsdatum und -ort

Anschrift

Angaben zur Fahrerlaubnis (bitte Kopie Vorder- und Rückseite des Führerscheines beifügen)

Führerschein der Klasse: _____ ausgestellt am: _____

durch (Name der Behörde): _____

Ich erkläre mein Einverständnis

- zu meiner Benennung als Begleitperson für die o. a. Antragstellerin bzw. den o. a. Antragsteller zur Teilnahme am „Begleitetes Fahren ab 17“
- zur Einholung einer Auskunft aus dem Verkehrszentralregister

Anforderungen an die begleitende Person nach § 48a Abs. 4 bis 6 Fahrerlaubnis-Verordnung:

(4) Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber

1. vor Antritt einer Fahrt und
2. während des Führens des Fahrzeuges, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen, ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeuges zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.

(5) Die begleitende Person

1. muss das 30. Lebensjahr vollendet haben,
2. muss mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B sein, die während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,
3. darf zum Zeitpunkt der Beantragung der Fahrerlaubnis im Fahreignungsregister mit nicht mehr als einem Punkt belastet sein.

Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei Beantragung der Fahrerlaubnis oder bei Beantragung der Eintragung weiterer zur Begleitung vorgesehener Personen zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen; sie hat die Auskunft nach Nummer 3 beim Fahreignungsregister einzuholen.

(6) Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 nicht begleiten, wenn sie

1. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,
 2. unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht.
- Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

Die Anforderungen des § 48a Abs. 4 bis 6 Fahrerlaubnisverordnung habe ich zur Kenntnis genommen.

Darmstadt, den _____

Unterschrift der Begleitperson